

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 24.03.2011
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 23.06.2014*
 (Diese Fachspezifischen Bestimmungen werden auf der Leistungsübersicht weiterhin als "LA Gymn.-PO 2010" bezeichnet.)

Auszug aus den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport (Lesefassung)

Sport – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Sport sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 8 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundlagen der Sportpädagogik	V	P	3	PL
Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie	V	P	3	PL
Proseminar zu geistes- und sozialwissenschaftlichen Themenfeldern	S	P	3	SL

Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundlagen der Trainingswissenschaft	V	P	3	PL
Grundlagen der Bewegungswissenschaft und Biomechanik	V	P	3	PL
Proseminar zu naturwissenschaftlichen Themenfeldern	S	P	3	SL

Medizinische Themenfelder (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundlagen der Orthopädie, Traumatologie und Ersten Hilfe	V	P	3	PL
Grundlagen der Sportmedizin und Leistungsphysiologie	V	P	3	PL

Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in Arbeits- und Studientechniken	V/Ü	P	2	SL
Grundlagen der sportwissenschaftlichen Forschungsmethoden	V/Ü	P	3	PL

Sportwissenschaftliche Profilbildung (15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar zu geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsfeldern	S	P	6	PL
Hauptseminar zu naturwissenschaftlichen Forschungsfeldern	S	P	6	PL
Empirische Forschungsmethoden und Statistik	V/Ü	P	3	SL

Sportartübergreifende Theorie und Praxis (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Schulung der motorischen Fähigkeiten I	Ü	P	2	SL
Schulung der motorischen Fähigkeiten II	Ü	P	1	SL
Grundlagen kompositorischer Sportarten	Ü	P	1	SL
Grundlagen von Fitness und Gesundheit	Ü	P	2	SL

Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Gymnastik/Tanz	Ü	P	3	PL
Gerätturnen	Ü	P	3	PL
Leichtathletik	Ü	P	3	PL
Schwimmen	Ü	P	3	PL

Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Basketball	Ü	P	3	PL
Fußball	Ü	P	3	PL
Handball	Ü	P	3	PL
Volleyball	Ü	P	3	PL

Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs C (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Wahlsportart I	Ü	P	1	SL
Wahlsportart II	Ü	P	1	SL
Exkursion	Ex	P	2	SL

Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Schwerpunktsportart aus Bereich A	Ü	WP	4	PL
Schwerpunktsportart aus Bereich B	Ü	WP	4	PL
Schwerpunktsportart aus Bereich C	Ü	WP	4	PL

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Übungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Übungen in den Modulen Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A, B bzw. C.

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Vertiefung sportwissenschaftlicher Fragestellungen (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lehrveranstaltung 1 zu sportwissenschaftlichen Forschungsfeldern	V/S/Ü	P	4	PL/SL
Lehrveranstaltung 2 zu sportwissenschaftlichen Forschungsfeldern	V/S/Ü	P	4	PL/SL

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundlagen der Fachdidaktik	S	P	3	PL
Didaktik des Gerätturnens	S/Ü	P	1	PL
Didaktik der Gymnastik und des Tanzes	S/Ü	P	1	PL
Didaktik der Leichtathletik	S/Ü	P	1	PL
Didaktik des Schwimmens	S/Ü	P	1	PL
Didaktik der großen Sportspiele (Integrative Sportspielvermittlung)	S/Ü	P	2	SL
Rettungsschwimmen (DLRG/Silber), Erste Hilfe	Ü	P	1	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der vier folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

- Grundlagen der Sportpädagogik (Modul Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft)
- Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie (Modul Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft)
- Grundlagen der Orthopädie, Traumatologie und Ersten Hilfe (Modul Medizinische Themenfelder)
- Grundlagen der Sportmedizin und Leistungsphysiologie (Modul Medizinische Themenfelder)

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen
 - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Grundlagen der Trainingswissenschaft (Modul Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft): schriftliche Modulteilprüfung
 - Grundlagen der Bewegungswissenschaft und Biomechanik (Modul Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft): schriftliche Modulteilprüfung
 - Grundlagen der sportwissenschaftlichen Forschungsmethoden (Modul Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden): schriftliche Modulteilprüfung
 - Lehrveranstaltung aus dem Modul Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
 - Lehrveranstaltung aus dem Modul Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
 - Grundlagen der Fachdidaktik (Modul Fachdidaktik): mündliche Modulteilprüfung
2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.
2. Studienbegleitende Prüfungen
 - a) Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft
 - Grundlagen der Sportpädagogik: schriftliche Modulteilprüfung
 - Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft
 - Grundlagen der Trainingswissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Grundlagen der Bewegungswissenschaft und Biomechanik: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Medizinische Themenfelder
 - Grundlagen der Orthopädie, Traumatologie und Ersten Hilfe: schriftliche Modulteilprüfung
 - Grundlagen der Sportmedizin und Leistungsphysiologie: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden
 - Grundlagen der sportwissenschaftlichen Forschungsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung
 - e) Sportwissenschaftliche Profilbildung
 - Hauptseminar zu geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsfeldern: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar zu naturwissenschaftlichen Forschungsfeldern: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
 - f) Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A
 - Gymnastik/Tanz: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
 - Gerätturnen: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
 - Leichtathletik: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
 - Schwimmen: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*

* Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage
 - g) Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B
 - Basketball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
 - Fußball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
 - Handball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
 - Volleyball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*

* Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage

- h) Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports
 - Modulteilprüfungen in zwei der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden*:
 - Schwerpunktsportart aus Bereich A: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
 - Schwerpunktsportart aus Bereich B: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
 - Schwerpunktsportart aus Bereich C: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
- * Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage
- i) Vertiefung sportwissenschaftlicher Fragestellungen
 - Lehrveranstaltung zu sportwissenschaftlichen Forschungsfeldern nach Wahl des/der Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
- j) Fachdidaktik
 - Grundlagen der Fachdidaktik: mündliche Modulteilprüfung
 - Didaktik des Gerätturnens: schriftliche Modulteilprüfung
 - Didaktik der Gymnastik und des Tanzes: schriftliche Modulteilprüfung
 - Didaktik der Leichtathletik: schriftliche Modulteilprüfung
 - Didaktik des Schwimmens: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft	zweifach
Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft	zweifach
Medizinische Themenfelder	zweifach
Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	einfach
Sportwissenschaftliche Profilbildung	vierfach
Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A	zweifach
Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B	zweifach
Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports	zweifach
Vertiefung sportwissenschaftlicher Fragestellungen	einfach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Wiederholungsmöglichkeiten hinaus kann im Hauptfach Sport eine weitere studienbegleitende Prüfung in einem der Module Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A, Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B oder Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports ein zweites Mal wiederholt werden.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Sport als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 8 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Sport als Erweiterungsfach sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Sport unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Forschungsfeldern und/oder zu sportartspezifischer Theorie und Praxis im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Sport als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Sport als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen

a) Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft

- Grundlagen der Sportpädagogik: schriftliche Modulteilprüfung
- Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie: schriftliche Modulteilprüfung

b) Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft

- Grundlagen der Trainingswissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Grundlagen der Bewegungswissenschaft und Biomechanik: schriftliche Modulteilprüfung

c) Medizinische Themenfelder

- Grundlagen der Orthopädie, Traumatologie und Ersten Hilfe: schriftliche Modulteilprüfung
- Grundlagen der Sportmedizin und Leistungsphysiologie: schriftliche Modulteilprüfung

d) Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden

- Grundlagen der sportwissenschaftlichen Forschungsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung

e) Sportwissenschaftliche Profilbildung

- Hauptseminar zu geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsfeldern: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zu naturwissenschaftlichen Forschungsfeldern: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

- f) Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A
 - Gymnastik/Tanz: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
 - Gerätturnen: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
 - Leichtathletik: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
 - Schwimmen: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
 * Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage
- g) Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B
 - Basketball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
 - Fußball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
 - Handball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
 - Volleyball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
 * Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage
- h) Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports
 - Modulteilprüfungen in zwei der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden*:
 - Schwerpunkt sportart aus Bereich A: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
 - Schwerpunkt sportart aus Bereich B: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
 - Schwerpunkt sportart aus Bereich C: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
 * Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage
- i) Vertiefung sportwissenschaftlicher Fragestellungen
 - Lehrveranstaltung zu sportwissenschaftlichen Forschungsfeldern nach Wahl des/der Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
- j) Fachdidaktik
 - Grundlagen der Fachdidaktik: mündliche Modulteilprüfung
 - Didaktik des Gerätturnens: schriftliche Modulteilprüfung
 - Didaktik der Gymnastik und des Tanzes: schriftliche Modulteilprüfung
 - Didaktik der Leichtathletik: schriftliche Modulteilprüfung
 - Didaktik des Schwimmens: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft	zweifach
Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft	zweifach
Medizinische Themenfelder	zweifach
Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	einfach
Sportwissenschaftliche Profilbildung	vierfach
Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A	zweifach
Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B	zweifach
Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports	zweifach
Vertiefung sportwissenschaftlicher Fragestellungen	einfach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Wiederholungsmöglichkeiten hinaus kann im Hauptfach Sport eine weitere studienbegleitende Prüfung in einem der Module Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A, Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B oder Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports ein zweites Mal wiederholt werden.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Sport in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 2 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Sport in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Sport unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Wahlmodul (2 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lehrveranstaltung zu sportwissenschaftlichen Forschungsfeldern	V/S/Ü	P	2	PL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der vier folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

- Grundlagen der Sportpädagogik (Modul Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft)
- Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie (Modul Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft)
- Grundlagen der Orthopädie, Traumatologie und Ersten Hilfe (Modul Medizinische Themenfelder)
- Grundlagen der Sportmedizin und Leistungsphysiologie (Modul Medizinische Themenfelder)

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Grundlagen der Trainingswissenschaft (Modul Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft): schriftliche Modulteilprüfung
 - Grundlagen der Bewegungswissenschaft und Biomechanik (Modul Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft): schriftliche Modulteilprüfung
- Grundlagen der sportwissenschaftlichen Forschungsmethoden (Modul Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden): schriftliche Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung aus dem Modul Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung aus dem Modul Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
- Grundlagen der Fachdidaktik (Modul Fachdidaktik): mündliche Modulteilprüfung

2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen

- a) Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft
 - Grundlagen der Sportpädagogik: schriftliche Modulteilprüfung
 - Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie: schriftliche Modulteilprüfung
- b) Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft
 - Grundlagen der Trainingswissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Grundlagen der Bewegungswissenschaft und Biomechanik: schriftliche Modulteilprüfung
- c) Medizinische Themenfelder
 - Grundlagen der Orthopädie, Traumatologie und Ersten Hilfe: schriftliche Modulteilprüfung
 - Grundlagen der Sportmedizin und Leistungsphysiologie: schriftliche Modulteilprüfung
- d) Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden
 - Grundlagen der sportwissenschaftlichen Forschungsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung
- e) Sportwissenschaftliche Profilbildung
 - Hauptseminar zu geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsfeldern: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar zu naturwissenschaftlichen Forschungsfeldern: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
- f) Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A
 - Gymnastik/Tanz: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
 - Gerätturnen: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
 - Leichtathletik: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
 - Schwimmen: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*

* Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage
- g) Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B
 - Basketball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
 - Fußball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
 - Handball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
 - Volleyball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*

* Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage
- h) Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports
 - Modulteilprüfungen in zwei der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden*:
 - Schwerpunktsportart aus Bereich A: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
 - Schwerpunktsportart aus Bereich B: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
 - Schwerpunktsportart aus Bereich C: schriftliche und praktische Modulteilprüfung

* Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage
- i) Wahlmodul
 - Lehrveranstaltung zu sportwissenschaftlichen Forschungsfeldern: mündliche Modulteilprüfung
- j) Fachdidaktik
 - Grundlagen der Fachdidaktik: mündliche Modulteilprüfung
 - Didaktik des Gerätturnens: schriftliche Modulteilprüfung
 - Didaktik der Gymnastik und des Tanzes: schriftliche Modulteilprüfung
 - Didaktik der Leichtathletik: schriftliche Modulteilprüfung
 - Didaktik des Schwimmens: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft	zweifach
Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft	zweifach
Medizinische Themenfelder	zweifach
Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	einfach
Sportwissenschaftliche Profilbildung	vierfach
Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A	zweifach
Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B	zweifach
Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports	zweifach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Wiederholungsmöglichkeiten hinaus kann im Hauptfach Sport eine weitere studienbegleitende Prüfung in einem der Module Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A, Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B oder Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports ein zweites Mal wiederholt werden.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

* Die Änderungssatzung vom 23.06.2014 tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft.